

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 4. Dezember 2007

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Clethodim 120 g/l
Formulierungstyp: EC Emulsionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Select Prim	Schweizerische Zulassungsnummer: B-4046 Herkunftsland: Belgien Ausländische Zulassungsnummer: 9334-B Ausländischer Bewilligungsinhaber: Arysta Lifescience
Centurion R	Schweizerische Zulassungsnummer: F-4201 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 9900115 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Arysta Lifescience
Noroit	Schweizerische Zulassungsnummer: F-4202 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 2020226 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Arysta Lifescience
Foly R	Schweizerische Zulassungsnummer: F-4203 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 2000380 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Arysta Lifescience

¹ SR 916.161

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Beerenbau			
Erdbeere	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1 l/ha Anwendung: Vor der Blüte und nach der Ernte.	1
Erdbeere	Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 2 l/ha Anwendung: Vor der Blüte und nach der Ernte.	1
Obstbau			
Kernobst	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1 l/ha	
Kernobst	Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 2 l/ha	2
Weinbau			
Reben	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1 l/ha	
Reben	Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 2 l/ha	2
Gemüsebau			
Bohnen	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1 l/ha Anwendung: Nachauflauf.	3
Bohnen	Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 2 l/ha Anwendung: Nachauflauf.	3
Karotten	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1 l/ha Wartefrist: 8 Woche(n) Anwendung: Nachauflauf.	
Karotten	Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 2 l/ha Wartefrist: 8 Woche(n) Anwendung: Nachauflauf.	
Konservenerbsen	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1 l/ha	1
Kopfkohl (Weiss-, Rotkohl, Wirsing)	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1 l/ha Wartefrist: 4 Woche(n) Anwendung: Nachauflauf.	
Kopfkohl (Weiss-, Rotkohl, Wirsing)	Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 2 l/ha Wartefrist: 4 Woche(n) Anwendung: Nachauflauf.	
Lauch	Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 2 l/ha Wartefrist: 4 Woche(n) Anwendung: Nachauflauf.	
Lauch	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1 l/ha Wartefrist: 4 Woche(n) Anwendung: Nachauflauf.	
Tomaten, Zwiebeln	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1 l/ha Wartefrist: 8 Woche(n) Anwendung: Nachauflauf.	
Tomaten, Zwiebeln	Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 2 l/ha Wartefrist: 8 Woche(n) Anwendung: Nachauflauf.	

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau			
Eiweisserbsen, Raps, Sojabohne, Sonnenblume	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1 l/ha	1
Futtermübe, Kartoffeln, Zuckerrübe	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1 l/ha	
Futtermübe, Kartoffeln, Zuckerrübe	Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 2 l/ha	
Sonnenblume	Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 2 l/ha	1

(*) Auflagen und Bemerkungen

Anwendungsverbot in allen Wasserschutz-zonen (SI, SII, SIII)

1 = Maximal 1 Behandlung pro Jahr.

2 = Der Anwender muss informiert werden, dass sich die Wirkung gegen mehrjährige Ungräser, insbesondere die Quecke, in der Regel nicht über die Dauer der behandelten Kultur erstreckt.

3 = Letzte Behandlung vor der Blüte.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindegammelstelle, einer Gammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

4. Dezember 2007

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch